

Anlage 3 zum Netzanschlussvertrag

Technische Netzanschlussbedingungen Sonder-Gas-Netzanschluss (Stand Juli 2014)

1. Grundlage für die Erstellung eines Sonder-Gas-Netzanschlusses

1. Grundlagen für die Erstellung von Sonder-Gas-Netzanschlüssen sind das Energiewirtschaftsgesetz und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
2. Des Weiteren gilt die nachfolgende „Technische Netzanschlussbedingung für Sonder-Gas-Netzanschluss“.

2. Definition Standard-Gas-Netzanschluss

1. Unter einem Sonder-Gas-Netzanschluss ist nicht die technisch standardisierte, üblicherweise vom Netzbetreiber ausgeführte Variante eines Gas-Netzanschlusses zu verstehen.
2. Der Sonder-Gas-Netzanschluss umfasst den Netzanschluss einschließlich Erdgasübergabeanlage, die zum Anschluss von Letztverbrauchern bestimmt sind und nicht unter die „Technische Anschlussbedingung Standard-Gas-Netzanschluss“ der EED fallen.
3. In der Regel werden über Sonder-Gas-Netzanschlüsse größere Objekte oder Areale angeschlossen. Hierzu sind besondere Erdgasübergabeanlagen zu errichten, deren technische Bedingungen unter Pos. 7 beschrieben sind.
4. Sind Netzanschlüsse nur unter besonderen Erschwernissen, wie z.B. Sonderlängen, Straßen- und Gewässerkreuzungen, Durchbruch alter Fundamente, Dükerungen, felsige oder aufgefüllte Untergrundverhältnisse (Sanierungsgebiete), Hanglage herzustellen oder Schrankanlagen oder ähnliches notwendig, weil z.B. Sonderanschlusslängen, Hanglage, oder Anschlussmöglichkeiten im Gebäude fehlen, gilt dies „Technische Netzanschlussbedingung Sonder-Gas-Netzanschluss“ der EED.

3. Antragstellung

1. Der Netzanschlussnehmer stellt einen Antrag auf Erstellung eines Netzanschlusses. Zur Bearbeitung, Prüfung der Anschlussmöglichkeiten oder Angebotserstellung werden nachfolgend, neben den vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen, aktuelle Pläne zum Netzanschlussobjekt benötigt:
 - Lageplan des Grundstückes/Objekts/Areals ggf. mit Geländeschnitt
 - Angaben zum geplanten Anschlusspunkt mit Gebäudegrundrissplan
 - Angaben zu Erschwernissen und Besonderheiten, z.B. Untergrundverhältnisse, Leitungskreuzungen o. ä.
2. Die Anschlussleistung ist maßgebend für die Auslegung des Netzanschlusses und die Erdgasübergabeanlage. Es empfiehlt sich, bereits bei der Antragstellung ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen oder ein technisches Planungsbüro hinzuzuziehen.
3. Ein Angebot für den Netzanschluss und die Erdgasübergabeanlage wird auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und der detaillierten Abstimmung mit dem Kunden erstellt.

4. Prüfung der Netzanschlussmöglichkeit

1. Nicht in allen Bereichen des Netzgebietes befinden sich Gasversorgungsleitungen.
2. Die Entscheidung darüber, ob eine Netzerweiterung erfolgt, um Gas-Netzanschlüsse zu ermöglichen, erfolgt entsprechend EnWG § 18 (1) nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.
3. Da für Netzerweiterungen Planungen und Genehmigungsverfahren nötig sind, ist für die Erstellung eines Gas-Netzanschlusses in der Regel eine längere Vorlaufzeit von mehreren Wochen zu beachten.

5. Eigentumsgrenzen und Übernahme der Kosten Netzanschluss und Erdgasübergabeanlage

1. Der Netzanschluss und die Erdgasübergabeanlage (Druckregel- und Messanlage) stehen im Eigentum der EED. Eigentums- und Betriebsführungsgrenze ist der Ausgangsflansch der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Gaszähler.
2. Die Kosten für Herstellung, Änderung, Umlegung, Trennung und Wiederverbindung des Netzanschlusses und der Gasdruckregel- und Messanlage auf Veranlassung des Kunden gehen zu seinen Lasten.

3. Die Aufwendungen für Planung, Beschaffung, Bau und Abnahme (Sachverständiger) der Übergabestation und des Netzanschlusses hat der Kunde zu tragen.
4. Die Wartung der Druckregel- und Messanlage (Pos. 7.2. Abs. 1) und des Netzanschlusses erfolgt durch die EED und auf eigene Kosten. Die Durchführung evtl. erforderlich werdender Umbauten und Instandsetzungen der Druckregel- und Messanlage sowie Umlegungen des Netzanschlusses erfolgt grundsätzlich durch die EED nach Abstimmung mit dem Kunden auf dessen Kosten. Für die Instandhaltung der nachgeschalteten Anlagenteile, des Gebäudes bzw. Anschlussraumes- ausgenommen Schrank einer Schrankanlage- nebst allen Einrichtungen und des Grundstücks einschließlich der Zufahrt hat der Kunde auf eigene Kosten zu tragen.
5. Sämtliche Betriebs- und Nebenkosten (insbesondere Energiekosten für Regel- und Messanlagen, Beleuchtung, Heizung sowie Steuern und Versicherungen) sind vom Kunden zu tragen.

6. Netzanschluss

6.1. Dimensionierung

Die EED als örtlicher Verteilnetzbetreiber betreibt Netze unterschiedlicher Druckbereiche. Die Auswahl des Materials und die Auslegung (Durchmesser, Druckstufe) der Netzanschlussleitung erfolgt auf Grundlage der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Daten durch die EED.

6.2. Erstellung

1. Die Gas-Netzanschlussleitung verläuft auf dem kürzesten Weg zum Objekt des Kunden, sofern nicht sachliche Gründe eine abweichende Trasse und Hauseinführung erfordern oder eine solche vereinbart ist.
2. Der Gas-Netzanschluss ist in einem trockenen, frostfreien und belüfteten Raum unterzubringen. Dabei müssen die Hauptabsperr-, Regel-, Prüf- und Zählrichtungen vor Beschädigungen geschützt werden und jederzeit gut zugänglich sein.
3. Die Leitungsverlegung ist Sache der EED.
4. Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt möglichst unter Verwendung des vorhandenen/ausgebauten Materials. Die EED haftet nicht für Schäden an der Oberflächenbefestigung oder dem Bewuchs, es sei denn, es fällt ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die EED übernimmt keine Aufwuchsgarantie.

6.3. Inbetriebnahme

1. Die Inbetriebnahme des Gas-Netzanschlusses wird von der EED mit der Errichtung der Übergabestation und der Zählersetzung im Beisein eines Fachmannes (Vertragsinstallationsunternehmen) durchgeführt.
2. Zur Inbetriebnahme muss sich die Gasverbrauchseinrichtung in betriebsbereitem Zustand befinden.
3. Die schriftliche Anmeldung muss durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen, welches auch die ordnungsgemäße Errichtung der Hausinstallationsanlagen verantwortet und bestätigt.

6.4. Eigenleistung des Kunden

1. Führt der Kunde Aufgrabungs- oder Verfüllungsarbeiten auf seinem Grundstück selbst aus, so hat es nach den allgemeinen technischen Erfordernissen der EED zu entsprechen. Insbesondere sind Aufgrabungen in öffentlichen Flächen mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen für Sicherheit und Ordnung sind einzuhalten. Unter anderem gelten jeweils die örtlichen Bestimmungen der Straßenbaulastträger.
2. Das Aufnehmen und Wiederherstellen der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück ist nicht Sache der EED. Die EED haften lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß den technischen Regeln, jedoch nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit Aufgrabungs-, Verfüllungs- oder Oberflächenarbeiten (wie z.B. Rasen, Aufwuchs, Gehwegplatten etc.) auf dem Privatgrundstück entstehen.
3. Baugruben, die sich z. B. aus dem Hausbau ergeben (Kellergeschoss) werden nach Leitungsgraben nicht zugelassen.

6.5. Schutz und Kennzeichnung der Leitung vor Überbauung und Bepflanzung

1. Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder Überbauung der Trasse des Gas-Netzanschlusses, z. B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nach den gesetzlichen Regeln nicht zulässig.

2. In Ausnahmefällen können partiell auf kürzeren Abschnitten Annäherungen zugelassen werden, wenn die Leitung geschützt in Mantelrohren verlegt wird. Das Mantelrohr wird von der EED geliefert und eingebaut. Die Kosten trägt der Kunde.
3. Für die Kennzeichnung der Netzanschlussleitung werden an den Gebäuden und/oder Einfriedungen Hinweisschilder oder Markierungen angebracht, die der Kunde zu dulden hat.

7. Erdgasübergabeanlage

7.1. Allgemeines

1. Diese Richtlinien finden Anwendung auf die Erdgasübergabeanlagen der Sonder-Gas-Netzanschlusskunden der EED.
2. Die Erdgasübergabeanlagen bestehen aus Druckregel- und Messanlagen, nachgeschalteten kundeneigenen Anlagen sowie Gebäude oder Stationsgrundstück bzw. Anschlussraum oder Reglerschrank.
3. Die Druckregel- und Messanlagen dienen der Entspannung und/oder Messung des zu liefernden Gases. Art und Anordnung der Geräte werden durch die FairEnergie bestimmt.
4. Der zur Unterbringung der Druckregelanlage gemäß DVGW-Regelwerk erforderliche Raum wird vom Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt und wird durch den Kunden mit einer Mindesttemperatur von +12° C beheizt.

7.2. Zusammensetzung und Ausstattung der Erdgasübergabeanlage

1. Zur Erdgasübergabeanlage (Druckregel- und Messanlage) gehören insbesondere folgende Geräte und Einrichtungen:
 - Rohrleitungen und Armaturen
 - Staubfilter/Abscheider
 - Sicherheitsabsperrventile, Sicherheitsabblaseventile einschließlich Überprüfungseinrichtungen
 - Gasdruckregelgerät (druckgeregelte Messung)
 - Gaszähler und Umwerter sowie Prüfanschlüsse für Druck und Temperatur
 - Leistungsregistriergeräte
 - Druckmessgeräte
 - Temperaturmessgeräte
 - Vorrichtung für die Fernübertragung der Zählerdaten
 - Stromversorgung (Netz oder Batterie)
2. Im Bedarfsfall kann in Abstimmung mit dem Kunden eine zweite Druckregelschiene (Reserveschiene) vorgesehen werden.
3. Es steht dem Kunden frei, im Anschluss an die Druckregel- und Messanlage der EED im Einvernehmen mit dieser eigenen Regel- und Messanlagen zu installieren. Der Betrieb dieser Anlagen darf zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der EED-eigenen Anlage führen. Die gilt insbesondere auch für die Elektroanlagen bzw. die elektronischen Bauteile.

7.3. Planung der Erdgasübergabeanlage

1. Planung und Bau der Übergabeanlage erfolgen über die EED in Zusammenarbeit mit der FairEnergie GmbH Reutlingen.
2. Die Bereitstellung eines geeigneten Aufstellungsortes ist Sache des Kunden und sollte in unmittelbarer Nähe der Gasversorgungsleitung der EED liegen. Der Raum bzw. Bereich darf nicht für andere Zwecke wie z. B. Lager oder Verkehrsfläche genutzt werden. Die Gasdruckregel- und Messanlage ist gegen schädliche äußere Einwirkungen und Belastungen, z.B. aufgrund von Fernverkehr, Wärmestrahlung, Staubentwicklung, aggressive Medien usw. zu schützen.
3. Alle erforderlichen Prüf- und evtl. erforderlichen Genehmigungsverfahren für die Gasdruckregel- und Messanlage führt die EED in Zusammenarbeit mit der FairEnergie GmbH Reutlingen durch.
4. Für die Druckregel- und Messanlage ist ein Ort zu wählen, der eine gute Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglicht und deren Lage und Einrichtung den jeweils gültigen technischen Vorschriften und Richtlinien sowie den Unfallverhütungsvorschriften genügt.
5. Die Türen des Gebäudes (wenn separat) oder des Anschlussraums oder Schrankes sind mit Schließzylindern oder einem Doppelschließsystem auszustatten.

7.4. Inbetriebnahme der Erdgasübergabeanlage

1. Die Inbetriebnahme darf nur in Anwesenheit und nach Zustimmung eines EED-Beauftragten erfolgen. Die EED sorgt dafür, dass bei der Inbetriebnahme, wenn erforderlich, der zuständige Eichbeamte zugegen ist.
2. Der Inbetriebnahmetermin ist zwischen Kunden und EED unter Berücksichtigung aller Bedingungen (Planungs- Liefer- und Bauzeit) abzustimmen.

7.5. Eichung und Prüfung der Messeinrichtungen

1. Messeinrichtungen der EED, die der Abrechnung dienen, müssen geeicht sein. Amtliche Plomben oder Benutzungssicherungen der EED an geeichten Geräten dürfen nicht verletzt werden. Gesetzlich vorgeschriebene Nacheichungen werden von der EED auf eigene Kosten veranlasst und überwacht. Die EED kann einen Beauftragten zur Teilnahme an der Nacheichung entsenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht eine außerplanmäßige amtliche Befundprüfung zu veranlassen.
3. Eine Überprüfung der Messgeräte in den Messanlagen erfolgt in regelmäßigen Abständen durch einen Beauftragten der EED.

7.6. Gaszählerumgang

1. Ist eine Umgangsleitung vorhanden, so dürfen die an den Absperrvorrichtungen angebrachten Plomben nur mit Genehmigung der EED entfernt werden.
2. Sollte zur Vermeidung drohender Gefahren oder erheblicher Nachteile im Falle einer Störung an den Gaszählern ausnahmsweise eine sofortige Entfernung der Plomben für die Öffnung der Absperrorgane erforderlich sein, so ist die EED (Störungsannahmestelle) hiervon unverzüglich fernmündlich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Alle für die Ermittlung der ungemessenen Gaslieferung erforderlichen Daten sind der EED umgehend mitzuteilen.

7.7. Verfahren bei Störungen

1. Bei Störungen am Zustandsmengenumwerter wird die zu verrechnende Gasmenge im Normzustand mit Hilfe der vom Gaszähler gemessenen Betriebskubikmeter und der Druck- und Temperaturparameter sowie des amtlich bekannt gegebenen Luftdrucks ermittelt.
2. Sofern Störungen an den Gaszählern der EED auftreten, wird für die Dauer derselben die Ermittlung der Gasmenge wie folgt durchgeführt.
3. Als gelieferte Gasmenge gilt als Mittel der während je 7 Tagen vor Beginn und nach Beseitigung der Störung gelieferten Menge unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse.
4. Für eine kurzzeitige Außerbetriebnahme (Wartung des Gaszählers und Zählerwechsel) der Messanlage, bei der die Versorgung über einen Umgang durchgeführt wird, gilt als gelieferte Gasmenge das Mittel der Liefermenge unmittelbar vor und nach der Außerbetriebnahme.
5. Jeder Vertragspartner ist berechtigt eine amtliche Nachprüfung der Messgeräte zu verlangen. Macht ein Vertragspartner von diesem Recht Gebrauch, so ist er verpflichtet den anderen Vertragspartner darüber rechtzeitig vorher zu unterrichten und dessen Beauftragten die Teilnahme zu gestatten. Ergibt eine Befundprüfung, dass die Fehlerkurve innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze liegt, so trägt der Vertragspartner die Kosten der Nachprüfung, Instandsetzung und Eichung, der sie verlangt hat. Wird bei der amtlichen Befundprüfung festgestellt, dass das Messgerät außerhalb der Verkehrsfehlergrenze liegt, so erfolgt eine Nachverrechnung. Dabei wird der Fehler auf Null korrigiert.
6. Können die Vertragspartner sich nicht darüber einigen, ob und in welchem Umfang eine Nachberechnung berechtigt ist, so hat ein von beiden Vertragspartnern zu benennender unparteiischer Sachverständiger zu entscheiden. Falls die Vertragspartner sich innerhalb von drei Wochen seit der ersten Benennung eines Sachverständigen durch einen Vertragspartner nicht über den Sachverständigen einigen, so wird der Hauptgeschäftsführer „GAS“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) gebeten, einen Sachverständigen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist für die Vertragspartner verbindlich. Unregelmäßigkeiten und Störungen, die dazu führen können, dass ungemessenes Gas entnommen wird, sind sofort der EED telefonisch und schriftlich mitzuteilen.

7.8. Überwachung und Wartung der Anlage

1. Die Überwachung und Instandhaltung der Druckregel- und Messanlage (Pos.7.2.) erfolgt durch die EED nach dem DVGW-Regelwerk bzw. den anerkannten Regeln der Technik. Bei Bedarf wird von der EED ein Dienstleister beauftragt.
2. Die EED sind berechtigt, die in der Gasübergabestation vorhandenen Anlagen jederzeit durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die beauftragten Mitarbeiter der EED die Übergabestation jederzeit betreten und die Anlage überprüfen können. Bei der Beseitigung festgestellter Mängel hat der Kund nach besten Kräften mitzuwirken.
3. Der Kunde hat für die Sauberkeit der Räume, die Pflege der Außenanlagen sowie die Befahrbarkeit der Zufahrtswege, insbesondere im Winter, zu sorgen.

1.	DVGW Arbeitsblatt G 490	Technische Regeln für den Bau und Ausrüstung von Gas- und Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken über 100 mbar bis einschließlich 4 bar
2.	DVGW Arbeitsblatt G 491	Technische Regeln für Bau und Ausrüstung von Gas-Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken über 4 bar bis einschließlich 100 bar
3.	DVGW Arbeitsblatt G 492/II	Bau und Ausrüstung von Anlagen für die Gasmengenmessung mit einem Normaldurchfluss von mindestens 3 000 m ³ /h und einem Überdruck von mehr als 4 bar (Groß-Gasmessung)
4.	DVGW Arbeitsblatt G 494	Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen zur Gas-Druckregelung und Gasmessung
5.	DVGW Arbeitsblatt G 495	Gas-Druckregelanlagen für die Groß-Gasmessung-Überwachung und Wartung
6.	DVGW Arbeitsblatt G 600	Technische Regeln für Gasinstallationen
7.	DVGW Arbeitsblatt G685	Durchführung der thermischen Abrechnung von Gas
8.	Verordnung über Gas-Hochdruckleitungen (GasHL-VO)	
9.	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen einschließlich der Änderungsverordnung und allgemeinen Verwaltungsrichtlinien (ElexV)	
10.	PTB-Richtlinie G 13	Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern
11.	PTB-Richtlinie G 9	Berechnung von Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen für Erdgas
12.	Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)	
13.	Eichordnung (EO)	
14.	UVV	Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke
15.	NDAV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung für Tarifkunden
16.	DVGW-Gasinformation Nr. 10	Erdgasleitungen auf dem Werksgelände und im Bereich betrieblicher Gasverwendung

4. Auf die im Anhang dieser Arbeitsblätter und Verordnungen angegebenen mitgeltenden Vorschriften und Richtlinien wird besonders hingewiesen.
5. Die hier aufgeführten mitgeltenden Vorschriften erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
6. Falls es der technische Fortschritt erfordert, kann die EED zu den allgemeinen Vorschriften und Technischen Regeln ergänzende Bestimmungen festlegen.